

Die Vorsorgemappe

Regionalausgabe für den Landkreis Karlsruhe



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

Diakonie 
Landkreis
Karlsruhe

Diakonieverein
für rechtliche Betreuungen
im Landkreis Karlsruhe e.V.

...Alten Menschen nahe sein!



Pin	Einrichtung	Angebot
1	Marienhaus Malsch: Amtfeldstr. 19, 76316 Malsch, 07246 708-0	VST, KZP, TP, BW
2	Seniorenhaus Bruchhausen: Fére-Champenoise-Str. 30, 76275 Ettligen, 07243 60187-0	VST, KZP, BW
3	Stephanusstift am Stadtgarten: Am Stadtbahnhof 4, 76275 Ettligen, 07243 7638-700	VST, KZP, BW
4	Stephanusstift am Robberg: Friedensstr. 2, 76275 Ettligen, 07243 7638-0	VST, KZP
5	Seniorenhaus Spessart: Hohlstr. 1, 76275 Ettligen, 07243 33224-200	VST, KZP, BW
6	Seniorenhaus am Rathausmarkt: St. Gervais Ring 4, 76337 Waldbronn, 07243 34561-0	VST, KZP
7	Seniorenhaus Spielberg: Hinter der Kirche 4, 76307 Karlsbad, 07202 93645-0	VST, KZP, BW
8	Seniorenhaus Ittersbach: Belchenstr. 1, 76307 Karlsbad, 07248 27831-600	VST, KZP
9	Zentrum Rösselsbrünne: Rappenwörth Str. 39–43, 76287 Rheinstetten, 07242 701-300	VST, KZP, TP, BW
10	Seniorenzentrum „Am Losenberg“: Alte Str. 3, 75045 Walzbachtal, 07203 92179-100	VST, KZP
11	Sozialstation Walzbachtal: Kronengarten 1, 75045 Walzbachtal, 07203 9166-0	AP, VST, KZP
12	Seniorenhaus Schlossblick: Jahnstr. 3, 75053 Gondelsheim, 07252 96550-410	VST, KZP, BW
13	Seniorenzentrum Oberhausen: Adlerstr. 60a, 68794 Oberhausen, 07254 20144-0	VST, KZP, TP, BW

Vorwort5
 Notfallausweis..... U4/U5
 OrganspendeausweisU4
 Wichtige RufnummernU5
 InserentenverzeichnisU3

Allgemeine Informationen

Diakonieverein für rechtliche Betreuungen
 im Landkreis Karlsruhe6
 Rechtzeitig Vorsorge treffen.....8
 Die Vorsorgevollmacht 10
 Die Betreuungsverfügung 13
 Die Patientenverfügung..... 14
 Rechtliche Betreuung – was ist das? 18
 Erbrecht und Testament 22
 Erbschaftssteuer: Wer muss wie viel zahlen?... 26
 Vorsorge für den Todesfall..... 28
 Der Bestattungsvorsorgevertrag 30
 Wer hilft im Trauerfall? 32
 Dauergrabpflege 34



*Alle Formulare
 direkt zum Aus-
 füllen in dieser
 Mappe.*

Impressum



Herausgegeben in
 Zusammenarbeit mit dem
 Diakonieverein für rechtliche
 Betreuungen im Landkreis
 Karlsruhe e.V.

Herausgeber & Verlag:
 Verlag & Marketing
 Fred Müller e.K.
 Rieslingstr. 6
 75031 Eppingen
 Tel. 07138 6903097
 info@vundm.com
 © 2023 Verlag & Marketing

Adressen

Die Betreuungsbehörde 20
 Betreuungsgerichte 20
 Betreuungsvereine 21

Formulare

Vorsorgevollmacht 37
 Betreuungsverfügung..... 41
 Patientenverfügung 43
 Patienverfügung (Ergänzung COVID 19) 51
 Bestattungsverfügung 53
 Checkliste Todesfall 57
 Persönliche Daten 58

(U = Umschlagseite)

Wohnen im Alter – Wohnen in der Region



Die eigene Wohnsituation den mit fortschreitendem Alter geänderten Anforderungen anzupassen, ist oft für sich schon ein schwieriges Unterfangen. Dies umso mehr in einer besonders nachgefragten Region - wie dem Landkreis Karlsruhe, in dem der Wohnungsmarkt sehr angespannt ist.

Gründe, über eine Veränderung nachzudenken, gibt es viele. Die Kinder sind aus dem Haus, der Partner ist verstorben, man braucht schlicht den Platz nicht mehr. Die Treppen machen immer mehr zu schaffen, der Garten macht zu viel Arbeit oder einfach

keinen Spaß mehr. Diese oder viele andere Gründe sprechen für ein neues Zuhause. Das gewohnte Umfeld aufzugeben, in einen anderen Ort umzuziehen, ist andererseits oft keine Option.

Auch in kaufmännischer Hinsicht stellen sich viele Fragen. Verkaufen oder vermieten? Kaufen oder mieten? Oder doch im eigenen Objekt bleiben, aber schon zu Lebzeiten vom Verkaufserlös profitieren? Oder das Haus bereits zu Lebzeiten einem Nachkommen vermachen, sich aber ein verbrieftes Wohnrecht ausbedingen?

Solides Handwerk und kreative Lösungen

Wir sind spezialisiert auf Wohnen in der Region - und kennen uns aus mit den speziellen Anforderungen älterer Menschen. Zum einen bewirtschaften und vermieten wir einen größeren Bestand an eigenen Häusern und Wohnungen unterschiedlicher Größe und Ausstattung. Zum anderen beraten und vermitteln wir als Dienstleister bei allen Themen rund um die Wohnimmobilie.

Auf dieser Basis bieten wir ein breites Spektrum an Lösungen und Leistungen an - passend zu den unterschiedlichen individuellen Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Lebenssituation ergeben.

Diese reichen von der Suche eines adäquaten neuen Domizils über die Bewertung oder den professionell abgewickelten Verkauf Ihrer Immobilie bis hin zum Wohnungstausch mit Wertausgleich oder anderen kreativen Konzepten.

Unser Bemühen wird immer sein, eine für Sie passende Lösung zu finden. Unser Versprechen ist so oder so: Wir sind vertraut mit dem Thema - und vertraut mit der Gegend. Sprechen Sie uns an, kostenlos und unverbindlich.

Wir freuen uns auf Sie!



SEEGER

Gutes Wohnen zwischen
Karlsruhe und Bruchsal

Ihr Ansprechpartner

Klaus Nickel

Tel. 0172 7242413

klaus.nickel@seeger-gruppe.de



Liebe Leserinnen und Leser,

zu Lebzeiten den Nachlass zu regeln, ist für viele von uns ein ganz normaler Vorgang. Was aber geschieht, wenn durch einen Unfall, eine Krankheit oder altersbedingt der Fall eintritt, dass man nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu regeln? Vielen Menschen bereitet die Vorstellung, eigene Entscheidungen nicht mehr wirksam treffen zu können, großes Unbehagen. Rechtliche Vorsorge ist daher wichtig und zwar nicht erst im Alter!

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist jedoch eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das schafft Klarheit für Sie selbst und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. So erhalten Angehörige und Vertraute im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Alle notwendigen Formulare für die persönliche Vorsorge können Sie direkt ausfüllen (ab Seite 36) oder auch als Kopiervorlage nutzen. Auf den Umschlagseiten 4 und 5 finden Sie einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis. Sie können diese ausschneiden, ausfüllen und zum Beispiel in Ihrer Geldbörse aufbewahren.

Selbstverständlich sollten nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Informationen haben. Bedenken Sie bitte ebenfalls, dass ein Teil Ihrer Daten ggf. nach einiger Zeit aktualisiert werden muss.

Ich freue mich, wenn wir Ihnen mit dieser Vorsorgemappe helfen können.



Claudia Zipf
Geschäftsführerin

DIAKONIEVEREIN FÜR RECHTLICHE BETREUUNGEN IM LANDKREIS KARLSRUHE

Der Diakonieverein für rechtliche Betreuung im Landkreis Karlsruhe e.V. ist ein vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anerkannter Betreuungsverein.

Bei Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, findet das Betreuungsrecht Anwendung. Sofern nämlich keine Vorsorgevollmacht vorliegt und diese auch nicht mehr wirksam erteilt werden kann und keine anderen Hilfen ausreichend sind, bestellt das zuständige Betreuungsgericht einen Betreuer. Dieser vertritt dann die Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Person. Dies kann z. B. im Bereich der Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Wohnungs- oder Behördenangelegenheiten der Fall sein.

Können keine Familienangehörigen, Verwandte oder Menschen aus dem nahen Umfeld der Betroffenen die Betreuung übernehmen, werden grundsätzlich ehrenamtliche rechtliche Betreuer bestellt. Bei aufwendigen, schwierigen Betreuungen hingegen übernehmen Berufs- oder Vereinsbetreuer diese Aufgabe.

Eine wesentliche Aufgabe unseres Betreuungsvereins ist es, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und diese bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Hierzu werden u. a. auch Treffen angeboten, bei denen sich die Ehrenamtlichen austauschen können und über rechtliche Änderungen informiert werden.

Weiterhin führt der Diakonieverein Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung durch. Auch werden

Einzelberatungen hierzu angeboten. Personen, die als Bevollmächtigte Unterstützung im Rahmen ihrer Vertretung benötigen, werden ebenfalls von uns beraten. Sollten Sie also Fragen zu den o.g. Themen haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf!

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot unseres Vereins ist kostenfrei, ebenso die Mitgliedschaft im Verein.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Diakonisches Werk in Ettlingen
Claudia Zipf
Juristin
Geschäftsführerin Diakonieverein
Pforzheimer Straße 31
76275 Ettlingen
Tel. 07243 5495-0
claudia.zipf@diakonie-laka.de

Diakonisches Werk in Bruchsal
Sonja Gutmann
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Wörthstraße 7
76646 Bruchsal
Tel. 07251 9150-0
sonja.gutmann@diakonie-laka.de

Diakonie 
Landkreis
Karlsruhe



Eines ist sicher:
Wir pflegen gerne!

Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Leistungen und unterbreiten Ihnen ein individuelles Angebot.

Unterstützungsbedarf bei der häuslichen Pflege?

Zu Hause gut betreut von der Diakoniestation!

Überlastung bei der Pflege eines Angehörigen?

Nutzen Sie unsere Angebote der Verhinderungspflege!

Wir möchten Ihnen im Rahmen der häuslichen Pflege helfen! Sprechen Sie uns an und vereinbaren einen Beratungstermin.



Neue
Seniorenwohnanlage
Stammhaus Frommel

**Ökumenische
Diakoniestation
Pfinztal e.V.**

Diakoniestraße 1
76327 Pfinztal
Tel. 0 72 40 / 9 44 91-0
www.diakonie-pfinztal.de



Wir helfen Kriminalitätsoffern.

Jeder kann Opfer werden.

Wir sind an Ihrer Seite.



Spendenkonto: DE68 5505 0120 0000 3434 34

www.weisser-ring.de

Klaus Behrendt & Dietmar Bär

RECHTZEITIG VORSORGE TREFFEN

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinander gehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit jüngere Personen treffen. Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass der betroffene Mensch nicht mehr handlungsfähig ist bzw. nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die gerichtliche Betreuung und die Bestellung einer gerichtlichen Betreuungsperson vor. Dabei ist das

Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen der zu betreuenden Person gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person als Betreuungsperson bestellt wird.

Das Gesetz sieht jedoch eine Möglichkeit vor, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die für Sie handeln und entscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende, wie z. B. Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Zu bedenken ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse hat und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

Wichtig zu wissen



Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.

Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und bestimmen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern. So können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben. Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Jeder Arzt wird dann versuchen, das Leben so lange wie möglich und mit allen möglichen Maßnahmen zu verlängern.



Im Formularteil ab Seite 36 finden Sie alle wichtigen Formulare!

Vorsorgevollmacht	37
Betreuungsverfügung.....	41
Patientenverfügung	43
Patientenverfügung (Ergänzung COVID-19).....	51
Bestattungsverfügung.....	53
Checkliste Todesfall	57
Persönliche Daten	58



Pflege- & Betreuungskräfte für zuhause

Für Karlsruhe & Umgebung

Gisa Raiß

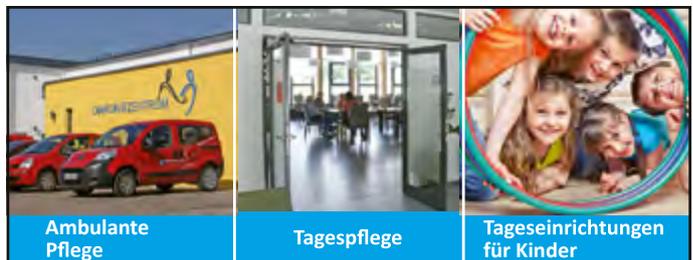
Rolandplatz 9, 76135 Karlsruhe

☎ 0721 - 940 865 91

✉ karlsruhe@brinkmann-pflegevermittlung.de



Brinkmann
PFLEGEVERMITTLUNG



Ambulante Pflege

Tagespflege

Tageseinrichtungen für Kinder



Diakoniezentrum Linkenheim-Hochstetten
Rathausstraße 6 · 76351 Linkenheim-Hochstetten
Tel. 0 72 47 / 94 11-0 · Fax 0 72 47 / 94 11-25
www.diakonie-liho.de

DIE VORSORGEVOLLMACHT

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Das Formular für eine Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 37.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist meist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevoll-

macht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich quasi um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann auch detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich festgelegt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch erheblich erleichtert werden. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des

Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige Freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 37 in dieser Vorsorge-mappe. Auf keinen Fall dürfen Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten, z.B. des Hausarztes erfüllt den gleichen Zweck. →

Tipp



Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung eines Notars oder einer Behörde, z. B. der Betreuungsbehörde über die Tatsache, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von der bestimmten Person stammt und der Unterzeichnende die Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Bei der Beurkundung wird die Vollmacht, also ihr gesamter Inhalt von einem Notar errichtet. Der Notar prüft dabei sowohl die Identität wie auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen.

Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

DIE BETREUNGSVERFÜGUNG

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können z. B. festlegen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann z. B. beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welches Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit



entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe auch Seite 12) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie am besten in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 41.

Info



Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.



Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 43.

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten, unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung, selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen, wie zum Beispiel Operationen oder bestimmte Untersuchungen, nicht durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten bzw. Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen →

Wir sind ein Team von erfahrenen Gleichgesinnten, aus allen Bereichen des Gesundheitswesens, mit einer grundsoliden kaufmännischen Basis und jahrelangem pflegerischen Know-How.

SO UNTERSTÜTZEN WIR SIE:

- **Klassische ambulante Grund- und Behandlungspflege**
- Hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienstleistungen und Verhinderungspflege
- Pflegeberatung, Antragsunterstützung, Hausnotrufsystemvermittlung

Rundum-Versorgung
in Ettlingen, Waldbronn,
Rüppurr, Rheinstetten,
Durmersheim, Daxlanden,
Grünwinkel, Oberreut und
Beiertheim-Bulach

**ÜBER
GENERATIONEN
HINWEG
VERSORGEN**

- **„Rund-um-die-Uhr-Betreuung“
im eigenen Zuhause**
- Überleit- und Entlassmanagement
- Medikamenten- und Verordnungsmanagement



**Wir bilden
aus!**
Jetzt bewerben

📍 **RÜCKENWIND PFLLEGEDIENST GMBH**
Pforzheimer Straße 134, 76275 Ettlingen

☎ **Telefon: 07243 - 71 99 200**
info@rueckenwind-pflegedienst.de

📍 **RÜCKENWIND PFLLEGEDIENST GMBH**
Gewerbering 41-43, 76287 Rheinstetten

☎ **Telefon: 07242 - 96 99 060**
rheinstetten@rueckenwind-pflegedienst.de

**FÜR MEHR
LEBENSQUALITÄT**

anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten.

Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen, die in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben, hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung ver-

nichten und Ihre Betreuungsperson oder Bevollmächtigten darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notarzt – der häufig nicht Ihr behandelnder Arzt ist – verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen.

Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von

jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Was Sie noch über die Patientenverfügung wissen sollten!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wie sollte die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und die Betreuungsperson in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Ärztliche Beratung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden.
- Formulieren Sie positive Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspendeerklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspende-erklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.



RECHTLICHE BETREUUNG – WAS IST DAS?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

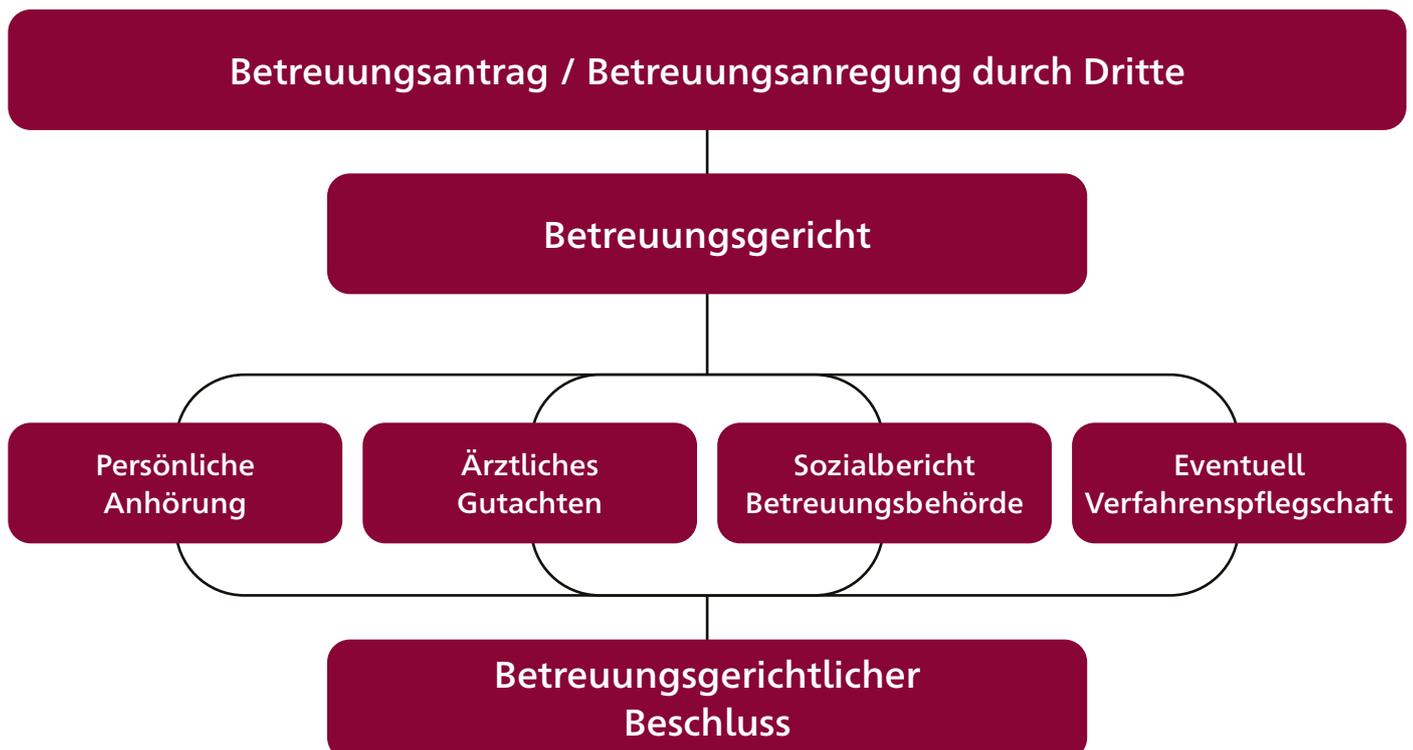
Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992, die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Pflegebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren.

Angehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Das Betreuungsverfahren im Überblick



Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie lediglich volljährig sein. Andere Personen (z. B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt bzw. angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.




 Ev. Diakonissenanstalt
 Karlsruhe-Rüppurr
Pflegeheim Rudolf-Walter-Haus
 Graf-Eberstein-Str. 2 • 76199 Karlsruhe
 Internet: www.diak-ka.de • Telefon: 07 21 5 98 42-0


Pflegeheim Berckholtzstift
 Gebäude R • Diakonissenstr. 28 • 76199 Karlsruhe
 Internet: www.berckholtz-ka.de • Telefon: 07 21 5 98 42-0

Seit über 30 Jahren in Stutensee



Gudrun Süß

RECHT ANWÄLTIN

Familienrecht | Erbrecht | Verfügungen

Verkehrsrecht | Mietrecht | Inkasso

Hölderlinstr. 15 · 76297 Stutensee-Spöck

Tel. 07249 7165 · Fax 07249 8101

Mail: anwaltskanzlei-g.suess@web.de

www.rechtsanwaeltin-suess-stutensee.de

BETREUUNGSBEHÖRDE, BETREUUNGSGERICHT UND BETREUUNGSVEREINE

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 18) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl des Betroffenen Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrecht-

liche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde nimmt Beurkundungen von Vorsorgevollmachten vor.

Betreuungsbehörde Landkreis Karlsruhe

Kriegsstraße 78
76133 Karlsruhe

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Tel. 0721 936-65880

betreuungsbehoerde@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Betreuungsbehoerde

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Landkreis Karlsruhe sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Bretten

Obere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Tel. 07252 507-0

poststelle@agbretten.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Bretten
- Gondelsheim
- Oberderdingen
- Kürnbach
- Sulzfeld
- Zaisenhausen

Amtsgericht Philippsburg

Marktplatz 8, 76661 Philippsburg

Tel. 07256 9311-0

poststelle@agphilippsburg.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Philippsburg
- Oberhausen-Rheinhausen
- Waghäusel

Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstraße 18, 76646 Bruchsal

Tel. 07251 74-0

poststelle@agbruchsal.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Bad Schönborn
- Bruchsal
- Dettenheim
- Forst
- Graben-Neudorf
- Hambrücken
- Karlsdorf-Neuthard
- Kraichtal
- Kronau
- Östringen
- Ubstadt-Weiher

Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Tel. 07243 508-0

poststelle@agettlingen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Ettlingen
- Karlsbad
- Malsch
- Marzell
- Waldbronn

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Diakonisches Werk in Ettlingen
Pforzheimer Straße 31, 76275 Ettlingen
Tel. 07243 5495-0
claudia.zipf@diakonie-laka.de

Diakonisches Werk in Ettlingen
Wörthstraße 7, 76646 Bruchsal
Tel. 07251 9150-0
sonja.gutmann@diakonie-laka.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Akademiestr. 15, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 91375-14 | btg@skf-karlsruhe.de

SKM Landkreis Karlsruhe
Söternstraße 5, 76646 Bruchsal
Tel. 07251 5056-812 | info@skm-bruchsal.de

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.



Pflegedienst Froschbach
Dorothea Bohnenstengel

Zu Hause gepflegt - Daheim sein!

Wir bieten für Sie:

- ✓ Liebevoller qualifizierte Körperpflege (SGB XI)
- ✓ Durchführung häuslich verordneter Krankenpflege (SGB V)
- ✓ Verhinderungspflege, Entlastung pflegender Angehöriger
- ✓ Professionelle Wundversorgung
- ✓ Zuverlässige Hilfe im Haushalt
- ✓ Kostenlose Pflegeberatung, Hausnotrufsysteme
- ✓ Fußpflege, Essen auf Rädern
- ✓ Sterbebegleitung durch speziell geschulte Fachkräfte

Wir arbeiten mit Ärzten, Wundexperten, Brückenschwestern und Sanitätshäusern Hand in Hand!

Am Sang 4 · 76275 Ettlingen · Tel. 07243-715 99 19
www.pflegedienst-froschbach.com



ERBRECHT UND TESTAMENT



Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.

An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen könnten Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig ist die Nennung der Erben und die Verteilung des

Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →



ANWALTSKANZLEI RUOFF
CORINNA RUOFF

**IHRE EXPERTIN
FÜR FAMILIENRECHT
UND ERBRECHT**



Corinna Ruoff
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Anwaltskanzlei Ruoff
Telefon +49 7251 981 989-0
www.kanzlei-ruoff-bruchsal.de

Heidelberger Straße 10
76646 Bruchsal



Andreas von Hornung

Patientenverfügung · Vorsorgevollmacht · Betreuungsverfügung
Erbrecht · Verkehrsrecht

Marcus Abler

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Katrin Guder

Familienrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht

Amalienstraße 31, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721/913710

E-Mail: info@rechtsanwaelte-kuhn.de

www.rechtsanwaelte-kuhn.de



Was machen
wir mit unserer
Immobilie?



Gernot Günter,
Geschäftsführer

Rufen Sie mich an!
Hier erhalten Sie einen
passenden Rat.

Telefon
07243 535192



Immobilien Günter GmbH
Epernayer Straße 27 · 76275 Ettlingen
info@immobilien-guenter.de
www.immobilien-guenter.de

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit dieses wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen

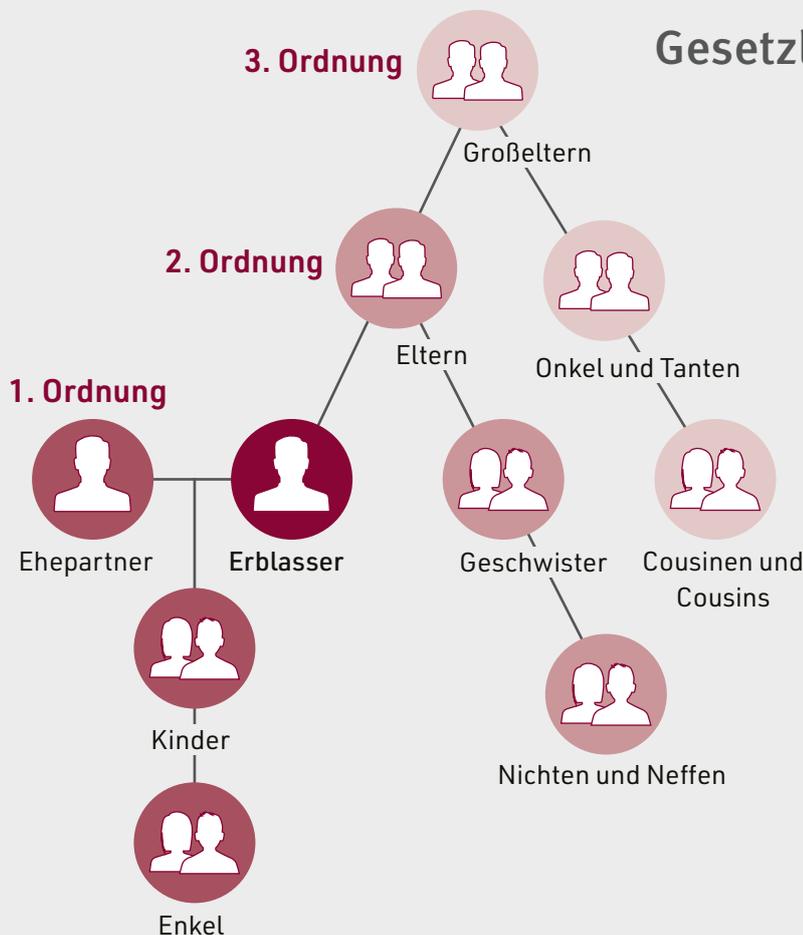
Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?



Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgewwister des Erblassers.

Die Verwandten 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und dem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während es bei der Errichtung eines Testaments vollkommen ausreicht, wenn der Erblasser dies für sich allein tut, ist ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der notariellen Beurkundung bedarf. Ein Testament wird stets allein durch den Erblasser verfasst und entspricht im vollen Umfang dessen persönlichen Wünschen.

Ob die Erben hiermit vollkommen einverstanden sind, zeigt sich aber erst nach dem Ableben des Erblassers, da zu diesem Zeitpunkt die Testamentseröffnung stattfindet. Im Gegensatz dazu werden die beteiligten Erben bei einem Erbvertrag bereits frühzeitig hinzugezogen und müssen die Regelungen mit ihrer Unterschrift akzeptieren. Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die

Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Info



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.



Ettlinger Str. 38 · 76337 Waldbronn
info@immobiliencenter-schwab.de
www.immobiliencenter-schwab.de

Vorsorgevollmacht: Denken Sie auch an den Schutz Ihrer Immobilie!

Wir beraten Sie unabhängig zu den Themen:

- **Generalvollmacht**
- **Immobilienverkauf und -bewertung**
- **Immobilienverrentung**



Henrik Schwab
 Sachverständiger für
 Immobilienbewertung



Rudolf Seebacher
 IVD-geprüfter
 Makler

☎ 07243 94575 20

E-Mail: info@immobiliencenter-schwab.de

Ihre Immobilienprofis vor Ort: kompetent – erfahren – fair

ERBSCHAFTSSTEUER: WER MUSS WIE VIEL ZAHLEN?

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte:





**Nachfolge aktiv gestalten.
Erreichtes in die Zukunft führen.
Rechtssicher. Steuerlich optimiert. Wirtschaftlich nachhaltig.**

Dipl.-Wirtschafts-Ing.

Thomas Dobler
Steuerberater

Rechtsanwältin

Antje Lambert

Fachanwältin für Erbrecht, Steuerrecht
sowie Bau- und Architektenrecht

Dobler.Lambert.

Steuerberater- und Rechtsanwaltschaftspartnerschaft mbB

Melanchthonstraße 123

75015 Bretten

Telefon 07252 9 75 90 90

info@dobler-lambert.de

www.dobler-lambert.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Testament Patchworkfamilien-Testament **Betriebsnachfolge**
Vorsorge Nachlassgericht **Pflichtteil**
Erbengemeinschaft **Ausschlagung** **Erbenhaftung**
vorweggenommene Erbfolge einvernehmliche Nachlassregelung

**Haben Sie Fragen?
Wir stehen Ihnen zur Seite!**

Anwaltshaus
Kanzlei für Nachlass- und Familiensachen

**Brandes Heckmann
Rechtsanwälte PartG**

Heinrich-Böll-Straße 2 76646 Bruchsal

Tel. 07251 32 662-0

kanzlei@anwaltshaus-bruchsal.de

www.anwaltshaus-bruchsal.de

VORSORGE FÜR DEN TODESFALL

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige meist überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular, wie hier in der Mappe ab Seite 53 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt.

Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn, etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 30). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Das Formular für eine Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 53

Info

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt in der Regel bei den nächsten Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



WIR BEGLEITEN SIE AUF IHREM WEG
Bestattungen · Grabmale
 Steinmetzarbeiten · Bestattungsvorsorge

„Von heute auf morgen
 ist alles anders – und dann?“

Wir beraten Sie gerne.
 Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an.



Fon 07252 / 95 74 20



Melanchthonstraße 110/1 · 75015 Bretten · www.bestattungshaus-schick.de

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört es auch, sich mit dem Thema Sterben auseinanderzusetzen.

GUNTER HAGER

BESTATTUNGEN

ERD-, FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN
 BESTATTUNGSVORSORGE



Indem Sie frühzeitig für Ihre eigene Bestattung vorsorgen, können Sie Ihre persönlichen Wünsche festlegen und entlasten Ihre Angehörigen in erheblichem Maße.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, kontaktieren Sie uns unter Telefon **07247 6362** und fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an. Gerne beraten wir Sie auch bei Ihnen zu Hause.

www.bestattungen-hager.de

DER BESTATTUNGSVORSORGEVERTRAG

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten, neben einer individuellen Beratung, solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für

Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Der Bestatter sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z. B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:
→ Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:
→ Personalausweis und Geburtsurkunde
→ Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:
→ Personalausweis und Geburtsurkunde
→ Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
→ Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:
→ Personalausweis und Geburtsurkunde
→ Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
→ Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:
→ Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
→ Personalausweis der anzeigenden Person

Erde · Feuer · See · Fluss · Friedwald



Bestattungen Haas

Wir sind 24 Stunden für Sie da.

 07249 / 9 55 77 00



Wir sind Tag und Nacht in Stutensee und Umgebung für Sie erreichbar!

Lessingstr. 17 | 76297 Stutensee-Friedrichstal
www.bestattungen-melaniehaas.de

- Eine persönliche Betreuung steht bei uns im Vordergrund
- Erledigung aller Formalitäten
- Hausbesuche in Stutensee und Umgebung
- Organisation der Trauerfeier
- Überführungen in Deutschland und ins Ausland
- Gestaltung von Traueranzeigen und Danksagungen
- Trauerkarten u.v.m.
- Bestattungsvorsorge



MÜLLER
 GRABMALE GMBH

ZEICHEN DER LIEBE UND ERINNERUNG

- **GRABMALE**
- **NATURSTEINE**
- **VORSORGEVERTRÄGE**

Traditioneller Familienbetrieb seit 1952.
 Über 500 Exponate auf 2.300 m² Ausstellungsfläche.

Boschstr. 1 · 76676 Graben-Neudorf
 Telefon 07255-9406 · Fax 07255-90962

info@muellergrabmale.de
www.muellergrabmale.de



WER HILFT IM TRAUERFALL?



Bestatter

Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestatter. Er berät die Angehörigen und hilft ihnen, die Vorbereitungen für die Beerdigung zu treffen. Zu seinen Leistungen gehört unter anderem:

- Erledigung der Behördengänge
- Beratung bei der Sarg- beziehungsweise der Urnenauswahl
- Überführung zum Friedhof
- Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- Organisation der Trauerfeier
- Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Die Kosten für eine Bestattung können je nach den Wünschen der Angehörigen stark schwanken. Daher ist es empfehlenswert, sich bei verschiedenen Bestattern nach den Preisen zu erkundigen.

Seelsorger

Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauergemeinde.

Trauerredner

Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

Musiker

Traumusikspielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

Steinmetz

Als Symbol des dauerhaften Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den gewünschten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Grabsteine aus den vorgeschriebenen Materialien, z.B. Naturstein, bestehen und bestimmte Maße nicht überschritten werden. Über diese Bestimmungen können Sie sich bei einem Steinmetzbetrieb oder bei der Friedhofsverwaltung der jeweiligen Kommune informieren.

**Grabsteine aus Meisterhand -
von klassisch bis modern**

Stein...
Steine...
STAUCH
NATURSTEINE

Hier finden Sie uns:

KA Daxlanden
Mauerweg 5

KA Neureut
Alte Friedrichstr. 162

KA Rüppurr
bei Gärtnerei Floralive
Rastatter Str. 18

Rheinstetten
Gewerbering 18

Baden-Baden
Friedhof Oos
Dekan Höfler Str.

Iffezheim
Produktion & Verkauf
Nordring 16-18
76473 Iffezheim

Tel: 07229 / 18 17 33
0170 / 9605926



*Ideen aus Stein -
gemacht für die Ewigkeit*

Email: StauchGrabmale@aol.com www.Stauch-Grabmale.de

BESTATTUNGSVORSORGE

Seit 1902 stehen wir mit unseren familiengeführten Bestattungsinstituten Trauernden bei.

- Geben Sie dem Abschied eines einzigartigen Menschen einen besonderen Rahmen. Gerne unterstützen wir Sie darin, den letzten Weg würdevoll und individuell zu gestalten.
- In unseren Abschiedsräumen können Sie noch einmal Zeit mit Ihrem Verstorbenen verbringen.
- Eine Trauerfeier in unserer Feierhalle und das anschließende Beisammensein in unserer Cafeteria bieten die Möglichkeit, in der Gemeinschaft Trost und Kraft zu erfahren und das vergangene Leben noch einmal zu würdigen.
- Mit unserer Trauerbegleitung in der Begegnungsstätte sind wir auch weiterhin für Sie da.
- Sorgen Sie vor: Mit einer Bestattungsvorsorge sichern Sie Ihre Wünsche und entlasten Ihre Angehörigen von Bestattungskosten und wichtigen Entscheidungen.

Für ein Plus an Sicherheit: Ihre Vorsorgegelder werden in ein Treuhandkonto (mündelsicher) oder einer Bestattungsvorsorgeversicherung (inflationausgleichend) angelegt.

Bestellen Sie unsere **kostenlose Vorsorgemappe** oder vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin mit uns!

Wann immer Sie uns brauchen – wir sind für Sie da.



TRAUERHILFE STIER



individuell + professionell · vertrauensvoll + menschlich

Bestattungsinstitut Karlsruhe
Gerwigstraße 10
76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 9 64 60 10
Telefax (07 21) 9 64 60 12
karlsruhe@trauerhilfe-stier.de

Bestattungsinstitut Pfinztal
An der Bahn 9a
76327 Pfinztal
Telefon (07 21) 46 91 88
Telefax (07 21) 46 31 06
pfinztal@trauerhilfe-stier.de

DAUERGRABPFLEGE

Die Dauergrabpflege ist ein Dienstleistungsangebot der Friedhofsgärtnereien. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfal-

lenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle.

Diese kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes. Im Grabpflegevertrag können Sie selbst bestimmen, welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.



Weitere Informationen:
Genossenschaft Badischer
Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Str. 8
76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

Die Friedhofsgärtnereien bieten qualifizierte und individuelle Beratung.

Liebevolleres Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege – stilvoll, persönlich & kreativ.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
 Alte Karlsruher Straße 8
 76227 Karlsruhe
 Telefon: (0721) 9 44 87 - 0
 Fax: (0721) 9 44 87 - 20
 E-Mail: service@dauergrabpflege-baden.de



Weitere Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de

HANS HUBER

GRABMALE

Individuelle Beratung zu Ihrer Vorsorgeplanung.
 Handwerklich gestaltet,
 Felsen oder industriell gefertigt,
 eigene Produktion oder Importware,
 unsere Ausstellungen zeigen ständig
 über 500 Grabmale.

Karlsruhe
 Am Hauptfriedhof
 Haid u. Neu Str. 27-29, 76131 Karlsruhe Tel. 60 62 88

Rüppurr
 Löwenstraße 1, 76199 Karlsruhe Tel. 88 88 15

Obergrombach
 Hauptstraße 91, 76646 Bruchsal Tel. 07257-3072



mail@grabmale-huber.de

IHR BESTATTUNGSINSTITUT IN BRETLEN + UMGEBUNG



HOLZ

Bestattungsinstitut

In Ihrer Trauer stehen wir Ihnen zur Seite.

- persönliche und liebevolle Betreuung
- individueller Service
- qualifizierte, vertrauliche Beratung im Trauerfall und bei allen Fragen rund um die Bestattungsvorsorge

Wir sind immer für Sie erreichbar – Tag und Nacht!

Birgit Holz · Gustav-Hertz-Straße 5 · 75015 Bretten
www.holz-bestattungen.de · Tel.: **07252-5611702** · Mobil: **0177-4349792**





FORMULARTEIL

Auf den Seiten 37 bis 61 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Ordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

Diese Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese auf Verlangen vorlegen kann.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.

1. Gesundheitsfürsorge/Pflegebedürftigkeit

Eine Patientenverfügung liegt vor

Ja Nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist verpflichtet, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Ja Nein

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) ¹⁾. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen ¹⁾. Ja Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. Ja Nein

■ Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden ²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Ja Nein
- namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. Ja Nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. Ja Nein
 - mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Ja Nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen) Ja Nein



- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:



Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post und Fernmeldeverkehr

■ Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr, einschließlich aller elektronischen Medien entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

6. Vertretung vor Gericht

■ Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die in dieser Vollmacht benannte Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja Nein

10. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtnehmer

11. Bestätigung

Ich, _____
Vor- und Nachname, Anschrift der bezeugenden Person (z. B. Arzt des Vertrauens, Notar)

bestätige, dass Herr/Frau _____
diese Verfügung heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und ich keinen Zweifel daran habe, dass er/sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die vorstehenden Entscheidungen getroffen hat.

Ort, Datum

Unterschrift bezeugende Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

oder, falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Telefax

Patientenverfügung | Seite 1 von 8

Ich

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Geboren am
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiletelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
E-Mail		Telefax

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gelten soll

- Wenn ich mich nach ärztlicher Erkenntnis, aller Wahrscheinlichkeit nach, unabweidbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein
- Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Ja Nein
- Wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. Ja Nein

Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Weiter Details ggf. auf Beiblatt

Patientenverfügung | Seite 2 von 8

Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen

2. Lebenserhaltende Maßnahmen

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich, dass...

alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

oder

alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

2.1 Schmerz- und Symptombehandlung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung

aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ja Nein

2.2 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich,

dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung, z.B. über Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene (außer zur Beschwerdelinderung).

die Unterlassung bzw. Einstellung einer bereits eingeleiteten künstlichen Flüssigkeitszufuhr (außer zur Beschwerdelinderung).

Patientenverfügung | Seite 3 von 8

2.3 Wiederbelebung

A | In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

Versuche der Wiederbelebung.

oder

die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht gerufen wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen verständigt wird.

B | Nicht nur in den unter 1. beschrieben Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

2.4 Künstliche Beatmung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

2.5 Antibiotika

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

keine Antibiotika.

Patientenverfügung | Seite 4 von 8

2.6 Dialyse

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

keine Dialyse, beziehungsweise, dass eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

2.7 Blut/ Blutbestandteile

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

2.8 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

Beistand durch folgende Personen:

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

hospizlichen Beistand.

Patientenverfügung | Seite 5 von 8

2.9 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

2.10 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte Person:

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Geboren am
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
E-Mail		Telefax

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuungsperson erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der gewünschten Betreuungsperson besprochen.

Gewünschte Betreuungsperson:

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Geboren am
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
E-Mail		Telefax

Patientenverfügung | Seite 6 von 8

2.11 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal und dem Behandlungsteam befolgt werden. Meine Vertretung – z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte das ärztliche Fachpersonal oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und /oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertretung (z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson) erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche / pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- meiner bevollmächtigten Person meiner Betreuungsperson
- der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt
- anderer Person: _____

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber das behandelnde ärztliche Fachpersonal, das Behandlungsteam, meine bevollmächtigte Person / Betreuungsperson aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- meiner bevollmächtigten Person meiner Betreuungsperson
- der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt
- anderer Person: _____

Patientenverfügung | Seite 7 von 8

2.12 Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigefügt:

Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen

Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

2.13 Organspende

Ich habe einen Organspendeausweis.

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationen zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

2.14 Information und Beratung

Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei:

Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung beraten lassen durch:

2.15 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am: _____ bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin / des Arztes

Patientenverfügung | Seite 8 von 8

3.1 COVID-19

Für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst.

Ja Nein

3.2 Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

3.3 Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

3.4 Aktualisierung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von _____ ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bestätige.

Um meinen in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend

in vollem Umfang.

mit folgenden Änderungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

3.5 Bestätigung, Aktualisierung

Diese Patientenverfügung habe ich aktualisiert am:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung | Seite 2 von 2

Festlegung bei behandlungspflichtiger Coronainfektion (COVID-19) und unter Berücksichtigung meiner Begleiterkrankungen und Lebensumstände.

Ich wünsche und bestimme, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen (Maximaltherapie) vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten. Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Blut(-bestandteilen); künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren); Gabe von Antibiotika und ggf. noch weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet.

oder

Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion im Krankenhaus, aber nicht auf der Intensivstation behandelt werde. Ich verzichte also bewusst auf die Intensivtherapie (Maximaltherapie) mit Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren) und ggf. noch weitere intensivmedizinischen Maßnahmen, möchte aber stationär im Krankenhaus auf einer Normalstation mit Infusionen, Antibiotika etc. behandelt werden.

oder

Ich wünsche und bestimme, dass ich bei einer Coronainfektion zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort behandelt werde. Dies beinhaltet die eventuell zusätzlich nötige antibiotische Behandlung und die Sauerstoffgabe vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie (gleich welcher Art).

oder

Ich wünsche und bestimme ausschließlich lindernde Maßnahmen (Palliativversorgung). Gemäß den Grundsätzen zur Sterbebegleitung der Bundesärztekammer wünsche ich fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und Linderung von belastenden Symptomen wie z.B. Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe.

Weitere Festlegungen

Ich bestimme, dass Betreuer, Bevollmächtigte und Mitarbeitende des Krankenhauses (auch Ärzte) nicht berechtigt sind, aufgrund einer „mutmaßlichen Änderung meines Willens“ von den Bestimmungen dieser Verfügung abzuweichen.

Zur Durchsetzung der in dieser Verfügung getroffenen Festlegungen bevollmächtige ich:

Vor- und Nachname der bevollmächtigten Person

Mein in dieser Verfügung geäußelter Wille zu medizinischen Maßnahmen soll von den ärztlichen und pflegerischen Behandlungsteams befolgt werden. Meine bevollmächtigte Person oder meine Betreuungsperson soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird. Sollten Ärzte oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Verfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner bevollmächtigten Person oder meiner Betreuungsperson erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart Ich wünsche eine Erdbestattung Im Reihengrab Im Wahlgrab Im anonymen Erdgrab Ich wünsche eine Feuerbestattung Im (Erd-) Urnengrab Im anonymen Urnengrab In einer Urnenstele Ich wünsche eine Seebestattung Ich wünsche eine Baumbestattung Andere Bestattungsart: _____**2. Bestattungsort**Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:_____
Ort/Friedhof/Grabnummer**3. Durchführung der Trauerfeier**

Ich wünsche...

 keine Trauerfeier eine Trauerfeier am Grab eine Trauerfeier vor der Beisetzung eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten Ja Nein

5. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

- Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

6. Musik

- Ich wünsche keine Musik
- Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

- Ich wünsche Livemusik von: _____

7. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

8. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige Ja Nein Ich wünsche Trauerkarten Ja Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

Text für die Trauerkarten: _____

9. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

10. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

11. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

12. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	E-Mail

13. Sonstiges

Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht habe. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte. Von allen Beteiligten erwarte ich, dass dieser Verfügung in jedem Fall Folge geleistet wird. Sollte eine Bestimmung nicht möglich oder eine Situation nicht hinreichend beschrieben sein, so soll der aus meinen Dokumenten hervorgehende, mutmaßliche Wille umgesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Zeuge (Vor- und Nachname): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung vom Arzt/Krankenhaus	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Testament eröffnen lassen, Erbschein beantragen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
Versicherungen:	
<input type="checkbox"/> Lebens-/Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
Finanzangelegenheiten:	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> ggf. Daueraufträge kündigen oder aussetzen	
Mitgliedschaften:	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
Sonstiges:	

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname

Geboren am

Straße und Hausnummer

Staatsangehörigkeit

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Telefax

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Behindertenausweis: Ja Nein Organspendeausweis: Ja Nein

Hausärztliche Praxis:

Name

Telefon

Sozialstation / Pflegedienst

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Bevollmächtigte(r)

Name

Telefon

Vorsorgeregungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Vorsorgevollmacht erteilt an:

--	--

Vor- und Nachname

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

PLZ

Ort

--

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

--	--

Vor- und Nachname

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

PLZ

Ort

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

--	--

IBAN

Geldinstitut

--	--

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Krankenversicherung

Lebensversicherung

Privathaftpflicht

Pflege-Zusatzversicherung

Unfallversicherung

Hausratversicherung

Kfz-Versicherung

Sterbegeldversicherung

Rechtsschutzversicherung

 _____ _____ _____

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / eigener Wohnung

Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

--	--

Notariat

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

E-Mail

--	--

PLZ

Ort

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

--	--

Vor- und Nachname

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

PLZ

Ort

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt

Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen

Ja Nein

--	--

Bestattungsinstitut

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

E-Mail

--	--

PLZ

Ort

Seit über 30 Jahren steht Ihnen das
Bestattungsunternehmen Ret als vertrauensvoller
Ansprechpartner bei *Bestattungen aller Art* zur Seite.
Als Traditionsunternehmen verbinden wir moderne Aspekte
mit zeitgemäßer Tradition –
abgestimmt auf Ihren lieben Verstorbenen.
Sie erreichen uns *Tag & Nacht* unter **07247 5343**

Kai & Nicola Sauer



FON 07247 5343 | MOBIL 0176 64889120 (24 H)
FRIEDRICHSTR. 54 | LINKENHEIM-HOCHSTETTEN
KRAUTSTÜCKERWEG 1A | DETTENHEIM
www.ret-bestattungen.de



Günther Grabmale

Grabmale
Treppen
Fensterbänke
Figuren
Küchen-
arbeitsplatten

Friedrichstraße 54
76351 Linkenheim-Hochstetten
Tel. (07247) 47 50
Fax (07247) 49 08
info@guenther-grabmale.de

DIE INSERENTEN IN DIESER VORSORGE MAPPE

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Diakonieverein für rechtliche Betreuungen im Landkreis Karlsruhe und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit Ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

Brandes Heckmann Rechtsanwälte PartG
Siehe Seite 27

Brinkmann Pflegevermittlung, Standort Karlsruhe
Siehe Seite 9

Diakonie im Landkreis Karlsruhe gGmbH
Siehe Umschlagseite 2

Diakonieverein Linkenheim-Hochstetten e.V.
Siehe Seite 9

**Dobler Lambert Steuerberater- und
Rechtsanwaltpartnerschaft mbB**
Siehe Seite 27

Ev. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Siehe Seite 19

Evangelische Sozialstation Karlsruhe
Siehe Umschlagseite 6 (Rückseite)

Pflegedienst Froschbach
Siehe Seite 21

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Siehe Seite 35

Günther Grabmale GmbH
Siehe Seite 62

Immobilien Günter GmbH
Siehe Seite 23

Melanie Haas – Bestattungen
Siehe Seite 31

Gunter Hager – Bestattungen
Siehe Seite 29

Birgit Holz Bestattungsunternehmen
Siehe Seite 35

Hans Huber GmbH, Grabmale
Siehe Seite 35

Kirchliche Sozialstation Ettlingen e.V.
Siehe Umschlagseite 6 (Rückseite)

Rechtsanwälte Gerhard Kuhn & Kollegen
Siehe Seite 23

Müller Grabmale GmbH
Siehe Seite 31

Ökumenische Diakoniestation Pfinztal e.V.
Haus Bühlblick
Siehe Seite 7

Bestattungsunternehmen Ret
Kai und Nicola Sauer
Siehe Seite 62

Rückenwind Pflegedienst GmbH
Siehe Seite 15

Corinna Ruoff Anwaltskanzlei
Siehe Seite 23

Bestattungshaus Schick
Inh. Ulrich Schick
Siehe Seite 29

Immobiliencenter Schwab & Kollegen
Siehe Seite 25

Seeger Wohnkonzepte GmbH
Siehe Seite 4

Stauch Natursteine GmbH
Siehe Seite 33

Gudrun Süß, Rechtsanwältin
Siehe Seite 19

Trauerhilfe Stier GbR
Siehe Seite 33

Ja oder Nein zur Organspende – Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen. Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis
nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:
 JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
 oder JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
 oder JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
 oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
 oder Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise
DATUM
UNTERSCHRIFT

Erkrankungen / Vorerkrankungen

- Herzinfarkt Ja Nein
- Bypass-Operation/-en Ja Nein
- Herzrhythmusstörungen Ja Nein
- Welche? _____
- Herzschrittmacher/Defibrillator Ja Nein
- Bluthochdruck Ja Nein
- Asthma/chronische Bronchitis Ja Nein
- Diabetes (Zuckerkrankheit) Ja Nein
- Nierenerkrankungen Ja Nein
- Dialyse seit: _____
- Hämophilie (Bluterkrankheit) Ja Nein
- Welche? _____
- Allergien Ja Nein
- Welche? _____
- Epilepsie (Fallsucht) Ja Nein
- Glaukom (grüner Star) Ja Nein
- Sonstige: _____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) Ja Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes



Kirchliche
Sozialstation
Ettlingen e.V.

Versorgung in Ettlingen und Rüppurr

Die Kirchliche Sozialstation Ettlingen steht seit über 45 Jahren für liebevolle und kompetente Pflege. Wir bieten:

- Ambulante Kranken- und Altenpflege
- Tagespflege für Senioren
- Betreuungsgruppen für Demenzkranke in Ettlingen, Schluttenbach und Bruchhausen
- Liebevolle Hilfe im Haushalt
- Hausnotrufdienst mit 24-Stunden-Erreichbarkeit
- Kostenlose und kompetente Beratung
- Wundexperten nach ICW und Palliativfachkräfte

Kirchliche Sozialstation Ettlingen e.V.

Heinrich-Magnani-Str. 2+4
76275 Ettlingen

Telefon: 07243/3766-0

Fax: 07243/3766-91

info@sozialstation-ettlingen.de

Wir setzen uns für einen grenzachtenden Umgang ein, nach innen und nach außen.

Und natürlich bilden wir auch aus. Erkundigen Sie sich unverbindlich über unsere Ausbildungsmöglichkeiten.

www.sozialstation-ettlingen.de



Genießen Sie den Alltag

PFLEGE UND HILFE ZU HAUSE

Unser mobiles Team ist für Sie unterwegs. Dabei steht für uns die Würde eines jeden Menschen im Sinne eines christlichen Menschenbildes im Mittelpunkt.

- Ambulante Pflegeleistungen
- Leistungen der Häuslichen Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Vertretung für pflegende Angehörige
- Beratungseinsätze (§ 37 Abs. 3 SGB XI)



Evangelische Sozialstation Karlsruhe GmbH

Karlsruhe

Herrenalber Str. 45

76199 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 988 430-0

Fax: 0721 / 988 430-24

Graben-Neudorf

Hauptstraße 11A

76676 Graben-Neudorf

Tel.: 07255 / 6425

Fax: 07255 / 90436

Knielingen

Struvestraße 45

76187 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 95 97 99 76

Fax: 0721 / 98 92 43 78

Sozialstation

Evangelische Sozialstation Karlsruhe GmbH

www.karlsruher-sozialstation.de